

Kopie  
Kopie



Verfasste  
Studierendenschaft  
PH Weingarten

# Wahlordnung

## der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Weingarten

vom 22. April 2014

### Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	2
<b>Teil 1 – Grundsätze .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich .....	2
§ 2 Verhältniswahl .....	2
§ 3 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber .....	2
§ 4 Wählergruppen der Wahlen zum StuPa .....	3
<b>Teil 2 – Durchführung und Organisation .....</b>	<b>3</b>
§ 5 Organe zur Durchführung von Wahlen .....	3
§ 6 Zeitpunkt der Wahl und Bekanntmachung .....	4
§ 7 Wahlvorschläge .....	4
§ 8 Wählerverzeichnis .....	5
§ 9 Briefwahl .....	5
§ 10 Stimmabgabe im Wahlraum .....	5
§ 11 Feststellung des Abstimmungsergebnisses .....	5
§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses; Nachrückverfahren; unbesetzte Sitze .....	6
§ 13 Bekanntmachung des Wahlergebnisses und Benachrichtigung der Gewählten .....	7
§ 14 Wahlprüfung, Wahlwiederholung .....	8
§ 15 Aufbewahrung der Wahlunterlagen .....	9
§ 16 Salvatorische Klausel .....	9
§ 17 Inkrafttreten .....	9

## **Präambel**

Aufgrund § 65 a Abs. 1 S. 1 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg vom 01.01.2005, vollständig neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) und § 10 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Weingarten (kurz OS) hat sich das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft am 22. April 2014 die nachstehende Wahlordnung gegeben.

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Weingarten hat dieser Wahlordnung am 23. April 2014 zugestimmt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlechter.

## **Teil 1 – Grundsätze**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Wahlordnung – im folgenden WOVS genannt- gilt nach § 13 OS für die Wahl der Mitglieder des StuPas, die nicht kraft Amtes Mitglied sind (im Folgenden „Wahlmitglieder“ genannt). Die Anzahl der Wahlmitglieder ergibt sich aus der Anzahl der eingeschriebenen Studenten, die stimmberechtigt sind. Dies ist pro angefangene 1000 Studenten eine Person. Insgesamt müssen es mindestens drei sein. Für die Berechnung der Studierendenzahl ist der 15. November des Vorjahres als Stichtag maßgeblich.

### **§ 2 Verhältniswahl**

- (1) Die Verhältniswahl ist für die Wahl des StuPa anzuwenden, wenn es mehr als dreimal so viele Bewerber gibt, wie Mitglieder zu wählen sind und mindestens zwei Wahlvorschläge vorliegen.
- (2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl).
- (3) Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerberinnen der Wahlvorschläge verteilen und einer Bewerberin bis zu zwei Stimmen geben (Kumulation).
- (4) Die Wählerin soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass sie auf dem Stimmzettel vorgedruckte Namen von Bewerberinnen eindeutig kennzeichnet.
- (5) Der Wähler kann Bewerber aus anderen Wahlvorschlägen übernehmen (panaschieren) und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben.
- (6) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

### **§ 3 Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber**

- (1) Die Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber wird angewendet für die Wahl des StuPa, wenn höchstens ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht mehr als doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

- (2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann einem Bewerber oder einer von ihm hinzugefügten, wählbaren Person je nur eine Stimme geben.
- (3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel vorgedruckte Namen von Bewerbern eindeutig kennzeichnet und/oder Namen anderer wählbarer Mitglieder seiner Wählergruppe unter unzweifelhafter Bezeichnung der Person einträgt.
- (4) Die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge der Stimmenzahlen einen Sitz. Bei Gleichstand entscheidet das Los.

#### **§ 4 Wählergruppen der Wahlen zum StuPa**

- (1) Die Mitglieder des Studierendenparlamentes werden von der gesamten Studierendenschaft der Pädagogischen Hochschule Weingarten gewählt.
- (2) Voraussetzung für das passive und aktive Wahlrecht ist die zum Stichtag (29. Tag vor der Wahl) ordentliche Immatrikulation an der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Zum Stichtag beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil.

## **Teil 2 – Durchführung und Organisation**

#### **§ 5 Organe zur Durchführung von Wahlen**

- (1) Wahlorgane sind
  - a) der Wahlausschuss sowie
  - b) der Wahlprüfungsausschuss.
- (2) Wahlbewerber sowie Vertreter eines Wahlvorschlages und seine Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder dieser Organe sein.
- (3) Die Mitglieder der Wahlorgane sowie die Wahlhelfer werden aus dem Kreis der Mitglieder der Studierendenschaft von der Vorsitzenden des StuPa bestellt.
- (4) Der Wahlausschuss
  - a) besteht aus den drei Mitgliedern der Schlichtungskommission. Der Vorsitzende der Schlichtungskommission ist zugleich Vorsitzender des Wahlausschusses. Die beiden weiteren Mitglieder sind Beisitzer, wobei ein Mitglied des Wahlausschusses zugleich das Amt des Schriftführers wahrnimmt.
  - b) ist verantwortlich für Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen,
  - c) beschließt über die Vollständigkeit und Richtigkeit der eingereichten Wahlvorschläge.
  - d) führt die Gesamtaufsicht über die Wahlen, leitet die Abstimmung im Wahlraum,
  - e) ermittelt das Wahlergebnis und stellt dieses fest,
  - f) fertigt eine Niederschrift gemäß §§ 11 (6), 12 (2) WOVs an,
  - g) sorgt für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Wahlunterlagen,
  - h) gibt die Ergebnisse der Wahlen bekannt und
  - i) benachrichtigt Gewählte über ihre Wahl.
- (5) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Er wird vor dem Wahltag bestellt und nimmt auf begründeten Einspruch eines Mitglieds der Studierendenschaft die Aufgabe der Wahlprüfung wahr.

## § 6 Zeitpunkt der Wahl und Bekanntmachung

- (1) Die Wahl soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden. Die Abstimmung muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Studierendenparlament festgesetzt.
- (2) Der Wahlausschuss macht die Wahl mindestens 49 Tage vor dem ersten Wahltag bekannt. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an dem der Studierendenvertretung zugewiesenen Schwarzen Brett im Schlossbau der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Sie enthält die genauen Termine, Abstimmungszeit und -ort, die Anzahl der zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit und die zu erfüllenden Anforderungen bei der Einreichung von Wahlvorschlägen. Dabei müssen auch der Ort und der Zeitpunkt der Auszählung auf einer zentralen Ebene bekannt gemacht werden.

## § 7 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind frühestens am Tag der Bekanntgabe der Wahl und spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 16:00 Uhr beim Vorsitzenden des Wahlausschusses im VS-Büro einzureichen und mit einem Kennwort zu bezeichnen.
- (2) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Studierenden unterzeichnet sein.
- (3) Ein Wahlberechtigter darf für die Wahl desselben Gremiums nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter Satz 1 nicht beachtet, so ist sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.
- (4) Wahlvorschläge dürfen höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählend sind. Für jeden Bewerber ist anzugeben:
  1. Familienname
  2. Vorname
  3. Matrikelnummer
- (5) Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl aufnehmen lassen, er hat durch eigenhändige Unterschrift zu bestätigen, dass er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt hat.
- (6) Die Zurücknahme von Wahlvorschläge, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (7) Auf dem Wahlvorschlag hat der Wahlausschuss Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Der Wahlausschuss prüft unverzüglich, ob die eingegangenen Wahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Landeshochschulgesetzes und dieser Ordnung entsprechen. Etwaige Mängel hat er dem Vertreter des Wahlvorschlags sofort mitzuteilen und ihn aufzufordern, behebbare Mängel innerhalb der Behebungsfrist rechtzeitig zu beseitigen; Mängel müssen spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag beseitigt sein.
- (8) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können fehlende oder ungültige Unterschriften oder Zustimmungserklärungen nicht mehr nachgeholt werden; sind diese oder der ganze Wahlvorschlag unter einer Bedingung abgegeben, gilt dies entsprechend.

- (9) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind, eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken, nicht ordnungsgemäß unterzeichnet sind oder mehr als dreimal so viele Bewerberinnen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Diejenigen Bewerberinnen sind zu streichen, die in mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind, die nicht wählbar sind oder deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist.
- (10) Über die Verhandlungen des Wahlausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen enthält. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.
- (11) Die Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge erfolgt durch den Wahlausschuss spätestens am 7. Arbeitstag vor der Wahl. Die Bekanntmachung hat zu enthalten
1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
  2. den Hinweis, dass nur mit gültigem Studierendenausweis gewählt werden darf,
  3. die Bestimmungen über die Art der Wahl.

## **§ 8 Wählerverzeichnis**

Auf ein Wählerverzeichnis wird verzichtet.

## **§ 9 Briefwahl**

Es findet keine Briefwahl statt.

## **§ 10 Stimmabgabe im Wahlraum**

- (1) Der Wahlausschuss hat bei der Stimmabgabe dafür zu sorgen, dass
- a) jeder Wähler bei der Wahl den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann;
  - b) verschließbare Wahlurnen verwendet werden, die erst zur Auszählung wieder geöffnet werden dürfen;
  - c) die Wahlurnen zu Beginn der Wahl leer sind;
  - d) außerhalb der Wahlzeiten keine Veränderungen des Inhalts der Wahlurne möglich sind;
  - e) während der Wahlzeiten jeder Wahlraum ständig von mindestens zwei Wahlhelfern besetzt ist.
- (2) Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben und hat sich durch Vorzeigen des gültigen Studierendenausweises auszuweisen.

## **§ 11 Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

- (1) Über den gesamten Zeitraum der Stimmabgabe hat der Wahlausschuss eine Niederschrift zu führen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen. Die Abstimmungsergebnisse werden vom Wahlausschuss in der Regel unmittelbar nach Schluss

- der Abstimmung ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Wahlausschusses und einem Wahlhelfer bestehen müssen, ist zulässig.
- (2) Die Auszählung erfolgt hochschulöffentlich an einem zuvor bekanntzumachenden Ort und Zeitpunkt.
  - (3) Ungültig sind Stimmzettel, die
    - a) nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise abgegeben worden sind;
    - b) als nicht für die Wahl hergestellt erkennbar sind;
    - c) den Willen der Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei erkennen lassen;
    - d) einen Zusatz oder Vorbehalt erkennen lassen.
  - (4) Ungültig sind Stimmen
    - a) die für Personen abgegeben wurden, die nicht wählbar sind;
    - b) bei denen der Name der Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar oder die Person des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei erkennbar ist;
    - c) wenn die zu vergebende Anzahl an Stimmen pro Kandidatin überschritten wird;
    - d) die bei Verhältniswahl für Personen abgegeben worden sind, deren Namen auf keinem zugelassenen Wahlvorschlag stehen.
    - e) wenn die Anzahl der kumulierten Stimmen die Gesamtstimmenzahl überschreitet.
  - (5) Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses durch den Wahlausschuss nicht anzurechnen.
  - (6) Die Niederschrift muss enthalten
    - a) die Namen der Mitglieder des Wahlausschusses und die der Wahlhelfer;
    - b) die Gesamtzahl der Wahlberechtigten;
    - c) das Datum sowie Beginn und Ende der Abstimmungszeiten;
    - d) die Gesamtzahl der Abstimmenden;
    - e) die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
    - f) die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag;
    - g) die Gesamtzahl der gültigen Stimmen für jede Kandidaten;
    - h) die Unterschriften der Mitglieder des Wahlausschusses.

## **§ 12 Feststellung des Wahlergebnisses; Nachrückverfahren; unbesetzte Sitze**

- (1) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest:
  1. Verhältniswahl:
    - a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. Dabei sind die durch Übernahme eines Bewerbers in einen anderen Wahlvorschlag von diesem erlangten Stimmen bei seinem Wahlvorschlag mitzuzählen. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerber für die einzelnen Wählergruppe zu wählen sind (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren).

Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los.

- b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchstabe a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Haben mehrerer Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag, Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen Erreichten Stimmzahlen als Ersatzbewerber der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen.
- c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

## 2. Mehrheitswahl:

Die Bewerber erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmzahlen einen Sitz. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vorsitzende des Wahlausschusses zieht das Los. Die Bewerber, die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmzahlen als Ersatzbewerber festzustellen. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben diese unbesetzt.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses kann unter Aufsicht des Wahlausschusses auch durch automatisierte Verfahren der Datenverarbeitung erfolgen.

## (2) Wahlniederschrift

1. Der Wahlausschuss stellt für die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen Stimmen fest und trifft Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen.
2. Bei der Verhältniswahl enthält die Niederschrift zusätzlich:  
Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber und Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge sowie die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Ersatzbewerber.
3. Bei der Mehrheitswahl enthält die Niederschrift zusätzlich:  
Die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Ersatzbewerber.
4. Die Niederschrift muss von allen Mitgliedern des Wahlausschusses unterschrieben werden.

## § 13 Bekanntmachung des Wahlergebnisses und Benachrichtigung der Gewählten

- (1) Das Ergebnis der Wahl wird unverzüglich nach der Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss bekannt gemacht. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat nach Maßgabe der Satzung zu enthalten
  - a. die Zahl der Wahlberechtigten,
  - b. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,

- c. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
  - d. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
  - e. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Wählergruppe und ihre Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten,
  - f. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.
- (2) Der Wahlausschuss hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Geht von Gewählten, die nicht in einem Wahlvorschlag aufgenommen waren, innerhalb von sieben Tagen nach Absendung der Benachrichtigung keine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund ein, so gilt die Wahl als angenommen. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss.
- (3) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet das Studierendenparlament.
- (4) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzbewerber nach, der in der Reihenfolge der Ersatzbewerber der Nächste ist. Sind Ersatzbewerber nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt; eine Ergänzungswahl findet nicht statt.
- (5) Scheidet ein Gewählter aus, gelten Absätze 2 und 3 entsprechend; die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 trifft das StuPa.

#### **§ 14 Wahlprüfung, Wahlwiederholung**

- (1) Die Wahl ist mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet einer durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig.
- (2) Auf begründeten Einspruch eines Mitglieds der Studierendenschaft nimmt der Wahlprüfungsausschuss die Aufgaben der Wahlprüfung wahr.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss hat unverzüglich nach seiner Einsetzung die Wahlen zu prüfen, jedoch spätestens nach 14 Tagen.
- (4) Zur Prüfung der Wahlen hat der Wahlausschuss dem Wahlprüfungsausschuss die Niederschriften mit den Anlagen vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss hat das Wahlergebnis zu überprüfen und bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen; er erstattet dem StuPa über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält das StuPa auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat das StuPa dieses aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz für ungültig zu erklären und eine Wiederholungswahl anzuordnen. Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Wahlvorschlägen gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit das StuPa keine andere Entscheidung trifft.
- (5) Die Wahlen sind vom StuPa für ungültig zu erklären und zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie

Sitzverteilung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

- (6) Entscheidungen des StuPa nach Absätzen 4 und 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach der Berichterstattung des Wahlprüfungsausschusses zu treffen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Das StuPa legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

#### **§ 15 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Der Wahlausschuss ist gem. § 5 Abs. 4 für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Wahlunterlagen verantwortlich. Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren, die Wahl Niederschriften und Bekanntmachungen sind 5 Jahre zu archivieren.

#### **§ 16 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung oder ihrer Ergänzungsordnungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung oder ihrer Ergänzungsordnungen nicht.
- (2) Soweit diese Ordnung oder ihre Ergänzungsordnungen Regelungslücken enthalten sollten, gilt die Ordnung zur Durchführung der Wahlen an der Pädagogischen Hochschule Weingarten (Hochschulwahlordnung – HWO) in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weingarten, 23. April 2014

  
Sarah Eberhard  
Präsidentin der Weingarten Studentenschaft

Sitzverteilung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

- (6) Entscheidungen des StuPa nach Absätzen 4 und 5 sind innerhalb von 14 Tagen nach der Berichterstattung des Wahlprüfungsausschusses zu treffen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Das StuPa legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

### **§ 15 Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Der Wahlausschuss ist gem. § 5 Abs. 4 für die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Wahlunterlagen verantwortlich. Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren, die Wahl Niederschriften und Bekanntmachungen sind 5 Jahre zu archivieren.

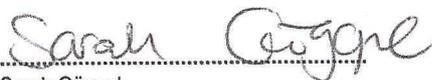
### **§ 16 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung oder ihrer Ergänzungsordnungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung oder ihrer Ergänzungsordnungen nicht.
- (2) Soweit diese Ordnung oder ihre Ergänzungsordnungen Regelungslücken enthalten sollten, gilt die Ordnung zur Durchführung der Wahlen an der Pädagogischen Hochschule Weingarten (Hochschulwahlordnung – HWO) in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Weingarten, 23. April 2014



Sarah Göggel

(Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft)